

Lawn-Tennis  *Turnier-Club*
„Rot-Weiß“ e. V.

SATZUNG

§ 1	Name, Sitz und Vereinsfarben.....	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Geschäftsjahr und Verwaltungsjahr	3
§ 4	Auflösung des Vereins.....	4
II.	Mitgliedschaft	4
§ 5	Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Ehrenmitglieder	5
§ 7	Lebenslängliche Mitglieder	5
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8a	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	6
§ 9	Rechte der Mitglieder	6
§ 10	Allgemeine Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 11	Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder	7
§ 12	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
III.	Institutionen des Clubs	8
§ 13	Organe des Clubs	8
§13a	Abwahl	9
§ 14	Die ordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 15	Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§ 16	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 17	Der Clubausschuss	11
§ 18	Verfahren im Clubausschuss.....	12
§ 19	Rechte des Clubausschusses	13
§ 20	Der Vorstand	13
§ 21	Rechte des Vorstands	14
§ 22	Pflichten des Vorstands.....	14
§ 23	Allgemeines.....	15
§ 24	Finanzausschuss.....	15
§ 25	Sportausschuss.....	16
§ 26	Sonstige Ausschüsse	16
§ 27	Kassenprüfung	16

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

Der im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen Lawn-Tennis-Turnier-Club "Rot-Weiß".

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Seine Farben sind Rot-Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Dieser Zweck wird auch durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Pflege und Förderung des Tennissports einschließlich der Durchführung von Wettspielen
 2. Sichtung und gezielte Ausbildung Jugendlicher im Tennissport,
 3. Ausübung anderer Sportarten,
 4. Durchführung nicht professioneller nationaler und internationaler Turniere.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Verwaltungsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Verwaltungsjahr beginnt mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet mit Ablauf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 4 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Vorstand hat diese Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand gestellt worden ist. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Tennisverband Berlin-Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Jugend-Mitglieder, Mitglieder mit besonderem Status sowie Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft .

1. Ordentliche Mitglieder sind: Ehrenmitglieder, lebenslängliche Mitglieder, nichtspielende Mitglieder (Stamm-Mitglieder), spielende Mitglieder, die das 19. Lebensjahr im Laufe des abgelaufenen Geschäftsjahres oder früher vollendet haben, sowie in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder (Nachweis ist erforderlich), sofern sie im Laufe des abgelaufenen Geschäftsjahres das 19., aber noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.
2. Außerordentliche Mitglieder sind: auswärtige Mitglieder und Mitglieder auf Grund einer Firmenmitgliedschaft. Auswärtiges Mitglied kann nur sein, wer seinen Hauptwohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt mindestens in einer Entfernung von 100 km außerhalb Berlins hat. Auswärtige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- aber nicht stimmberechtigt. Die Ausgestaltung der Firmenmitgliedschaft bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Clubausschusses.
3. Jugendmitglieder sind spielende Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres zumindest das 5., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollenden. Mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, endet die Jugendmitgliedschaft. Sie wird mit Zustimmung des Vorstandes in eine Mitgliedschaft als Mitglied in der Berufsausbildung überführt. Der Nachweis der Berufsausbildung ist erforderlich. Das Jugendmitglied kann bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, dem Vorstand gegenüber den Austritt erklären oder den Wunsch auf Überführung in eine anderen Status der Mitgliedschaft mitteilen. In jedem Fall der Überführung der Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

4. Mitglieder mit besonderem Status sind Mitglieder in besonderen Abteilungen sowie Persönlichkeiten, die wegen ihrer Verdienste um den Sport oder den Verein vom Vorstand mit Zustimmung des Clubausschusses in der Mitgliederliste ehrenhalber geführt werden. In der Mitgliederliste ehrenhalber geführte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Darüber hinaus können auf das Geschäftsjahr befristete Mitgliedschaften durch den Vorstand mit Zustimmung des Clubausschusses vergeben werden. Diese Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt; sie haben kein Stimmrecht. Sie haben die Nutzungsrechte wie Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2.
6. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenpräsidenten berufen. Dieser ist nicht Organ des Vereins und vertritt ihn nicht in rechtlichen Angelegenheiten. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes und des Clubausschusses teilnehmen; ein Stimmrecht steht ihm in dieser Funktion nicht zu. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und etwaigen Umlagen entbunden. Sie sind Mitglied des Clubausschusses ohne Stimmrecht und haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Lebenslängliche Mitglieder

Lebenslängliche Mitgliedschaft wird erworben durch Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 8 und Zahlung eines einmaligen angemessenen Betrages, dessen Höhe vom Clubausschuss zu beschließen ist.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmegesuche sind schriftlich mit der Unterschrift eines ordentlichen Mitglieds an den Vorstand zu richten. Grundsätzlich wird im Falle der Aufnahme eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands führt mit dem Bewerber ein persönliches Gespräch, in dem es sich einen Eindruck von der Person verschaffen soll. Es schlägt dem Vorstand eine Entscheidung über die Aufnahme vor.
- (3) Die Aufnahme ist wirksam geworden, wenn
 1. der Aushang des Aufnahmegesuchs aufgrund eines Beschlusses des Vorstands am Schwarzen Brett erfolgt ist und
 2. kein Clubmitglied innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Aushangs unter Angabe der Gründe schriftlich dem Vorstand gegenüber widersprochen hat.
- (4) Hat ein Mitglied frist- und formgemäß widersprochen, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung desjenigen Mitglieds, das das Aufnahmegesuch unterzeichnet hat.

Hiergegen ist der Einspruch an den Clubausschuss zulässig. Dieser entscheidet über den Einspruch; die Vorstandsmitglieder sind dabei nicht stimmberechtigt.

- (5) Lehnt der Vorstand die Bewerbung ab, so kann gegen die Entscheidung dasjenige Mitglied, welches das Aufnahmegesuch mitunterzeichnet hat, den Clubausschuss anrufen. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Eine Begründung eines ablehnenden Bescheides erfolgt nicht.
- (7) Zur Abänderung einer Entscheidung des Vorstands ist eine Mehrheit von 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Clubausschusses erforderlich. Die Stimmen der Vorstandsmitglieder werden dabei nicht mitgezählt.

§ 8 a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Telefon, E-Mail und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist zulässig, soweit sie der Erfassung oder der Erlangung von Start- und Spielberechtigungen beim zuständigen Sportverband dient.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 1. zum freien Besuch der Anlagen und Gebäude des Vereins, sofern nicht bei besonderen Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird. Werden Tennisturniere auf der Anlage des Vereins durchgeführt, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird, so erhalten die Mitglieder eine Ermäßigung, die vom Vorstand zu beschließen ist,
 2. zur Benutzung der Tennisplätze und Tennishallen gemäß den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen,
 3. zum Anschluß an besondere vom Verein eingerichtete Abteilungen oder zur Mitwirkung bei Aktivitäten.
- (2) Auswärtige und nichtspielende Mitglieder (Stamm-Mitglieder) sind nicht zur Benutzung der Tennisplätze berechtigt.

Die Mitglieder mit besonderem Status können durch hierfür erlassene besondere Bestimmungen des Vorstands mit Zustimmung des Clubausschusses in ihren Rechten beschränkt werden.

§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Clubs zu wahren sowie die Anlagen und Einrichtungen des Clubs pfleglich zu behandeln. Mitgliedern, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann vom Vorstand für einen von ihm bestimmten Zeitraum die Ausübung der Mitgliederrechte entzogen werden, nicht jedoch die Rechte in der Mitgliederversammlung.
- (2) Gegen den Entziehungsbeschluss, der dem Mitglied schriftlich zu übermitteln ist, ist der Einspruch an den Clubausschuss innerhalb eines Monats zulässig. Auf Verlangen des Mitglieds ist diesem allein oder zusammen mit einem Beistand Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Clubausschuss zu geben.
- (3) Zur Abänderung einer Entscheidung des Vorstands ist eine Mehrheit von 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Clubausschusses erforderlich; die Stimmen der Vorstandsmitglieder werden dabei nicht mitgezählt.

§ 11 Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder

- (1) Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden für das laufende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand beschließt Hallenspielbeiträge, Nutzungsentgelte und Schrankmieten. Hallenspielbeiträge und Nutzungsentgelte bedürfen der Zustimmung des Clubausschusses.

Der Jahresbeitrag ist in Höhe des für das Vorjahr festgesetzten Betrages bis zum 15. Oktober zu entrichten; ein eventueller Erhöhungsbetrag zum 1. März des folgenden Jahres.

- (2) Es werden im einzelnen erhoben:
 1. Laufende Jahresbeiträge für spielende Mitglieder (Einzelspieler und Ehepaare/Lebensgemeinschaften, dabei auch ein nichtspielendes Mitglied), nichtspielende Mitglieder, in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder, Jugendmitglieder, auswärtige Mitglieder, für Firmenmitgliedschaften sowie für befristete Mitgliedschaften.
 2. die Aufnahmegebühr
 3. etwaige Umlagen. Die Obergrenze für eine Umlage beträgt 50 % des Jahresbeitrages. Lebenslange Mitglieder können dabei wie spielende Mitglieder behandelt werden.
 4. etwaige Nutzungsentgelte für besondere vom Club eingerichtete Abteilungen
- (3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von den unter 1. bis 4. genannten Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise befreien oder Stundung gewähren.
- (4) Die Mitteilung eines Mitglieds über die Umstufung muss bis zum 30. Juni eines Jahres zugehen, wenn diese ab dem 01. Oktober desselben Jahres wirksam werden soll.

- (5) Die Umstufung eines außerordentlichen Mitglieds in ein ordentliches Mitglied, eines in der Berufsausbildung befindlichen Mitglieds in ein spielendes Mitglied oder eines Stamm-Mitglieds in ein spielendes Mitglied hat die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der jeweiligen Aufnahmegebühren zur Folge. Die Differenzzahlung hinsichtlich der Aufnahmegebühr entfällt, wenn das betreffende Mitglied dem Club vier Jahre ununterbrochen angehört hat.
- (6) Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach § 11 nicht bis zum 31. Dezember nach, so ruhen die Mitgliederrechte zur Nutzung der Anlagen und Gebäude und in den vom Verein eingerichteten besonderen Abteilungen ab diesem Datum, nicht jedoch die Rechte in der Mitgliederversammlung. Mit der zweiten Mahnung wird ein pauschales Entgelt für die Mahnung in Höhe von 5 vom Hundert der Restforderung erhoben.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Beschluss des Vorstands, der ergehen kann, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat,
3. durch Austritt; dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung muß spätestens am 30. Juni eines Jahres dem Vorstand nachweislich zugegangen sein. Die Mitgliedschaft erlischt sodann mit Beendigung dieses Geschäftsjahres. Beträgt die Gesamtmehrbelastung des laufenden Geschäftsjahres mehr als die Hälfte der Gesamtbelastung des vorangegangenen Geschäftsjahres, so berechtigt dies zum sofortigen Austritt,
4. durch Beschluss des Clubausschusses, durch den ein Mitglied wegen unehrenhafter Handlungen oder wegen seines die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden kann. Das Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Beschlußfassung unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Mitglieds ist diesem allein oder zusammen mit einem Beistand Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor dem Clubausschuss zu geben.

III. INSTITUTIONEN DES CLUBS

a) Organe

§ 13 Organe des Clubs

- (1) Die Organe des Clubs sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Clubausschuss

3. der Vorstand

- (2) Das Verfahren innerhalb der Organe richtet sich nach den beschlossenen Geschäftsordnungen, soweit die Satzung keine Regelung enthält.
- (3) In ein Amt oder in eine(n) Ausschuss/Kommission des Clubs kann nur gewählt werden, wer diesem mindestens zwei Jahre angehört.

§13a Abwahl

Wer in ein Amt des Clubs gewählt worden ist, kann durch Beschluss des Gremiums, das die Wahl vorgenommen hat, auch abgewählt werden; bei Clubausschussmitgliedern jedoch auch durch den Clubausschuss selbst.

Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des CLA notwendig; zur Abwahl von Clubausschussmitgliedern durch den Clubausschuss eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des CLA, zur Abwahl von sonstigen Ausschussmitgliedern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des CLA, zur Abwahl von Kommissionsmitgliedern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands.

Das betroffene Mitglied hat in diesen Fällen kein Stimmrecht.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ist vom Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle teilnahmeberechtigten Clubmitglieder spätestens drei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jugendmitglieder können an der Aussprache teilnehmen und sind stimmberechtigt, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die den Jugendbereich betreffen. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Zu den sonstigen Tagesordnungspunkten kann ihnen der Versammlungsleiter gestatten, an der Aussprache teilzunehmen. Ein Stimmrecht haben sie insoweit nicht.

- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Vorlage des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Bericht über wirtschaftliche Beteiligungen an Gesellschaften
 4. Bericht des Vorsitzenden des Clubausschusses
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl des Clubausschusses gemäß § 17
 7. Wahl der Kassenprüfer
 8. Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen
 9. Beschlußfassung über eingereichte Anträge

- (3) Dringlichkeitsanträge sind in der Mitgliederversammlung unzulässig. Das Rechts des Vorstands, die Tagesordnung auf einen Vorstandsbeschluss hin zu ändern, bleibt unberührt.
- (4) Anträge können von stimmberechtigten Mitgliedern für die Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen, zu Satzungsänderungen aber mindestens 2 Wochen vorher. Die Anträge sind in den Geschäftsräumen des Clubs auszulegen, worauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist.
- (5) Geht ein Antrag nach dieser Frist ein, und läßt er erkennen, dass die Gründe dafür in einem Umstand liegen, der erst nach dieser Frist bekannt geworden oder entstanden ist, oder von dem Antragsteller nicht zu vertreten sind, so hat der Vorstand darüber zu beschließen, ob der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll. Beschließt der Vorstand die Aufnahme in die Tagesordnung, so ist dieser Beschluß mit dem Wortlaut des Antrages spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung am Schwarzen Brett auszuhängen. Der Antrag wird als letzter Tagesordnungspunkt behandelt, es sei denn, der Versammlungsleiter bestimmt wegen des Sachzusammenhangs eine andere Reihenfolge.

Eine Einspruchsmöglichkeit besteht gegen die Entscheidung des Vorstands nicht.

Das Recht des Vorstands, die Tagesordnung auf einen Vorstandsbeschluss hin zu ändern, bleibt unberührt; ausgenommen sind davon Anträge für Beitragserhöhungen, Umlagen, Satzungsänderungen sowie die nach § 22 Abs. 3 der Satzung in Zusammenhang stehenden Fragen.

- (6) Eine unterbrochene Mitgliederversammlung ist innerhalb von 7 Tagen fortzusetzen.
- (7) Das Verfahren in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der von dem Clubausschuss beschlossenen Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine Regelung enthält .

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. § 14 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Auf Antrag des Clubausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Wenn dem Verein weniger als 101 Mitglieder angehören, ist ein Quorum von einem Zehntel der Mitglieder für die Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend.

Die Änderung erfolgt auf Anregung des Registergerichts zur Klarstellung, um Eintragungsfähigkeit zu erreichen.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich durch stimmberechtigte Mitglieder ausgeübt werden.
- (3) Bei Abstimmungen über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder eines Grundstücksteils sowie die Auflösung des Vereins muß die Abstimmung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. An der Abstimmung nicht teilnehmende Mitglieder werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Von einer Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen nur mit einer Zweidrittelmehrheit und Beschlüsse über Veräußerungen von dem Verein gehörenden Grundstücken nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer.
- (7) **Die Mitgliederversammlung wählt den Clubausschuss. Vorschläge zur Wahl mit der Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten müssen schriftlich spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied oder dem Clubsekretariat vorliegen. Das gilt auch dann, wenn der vorangehende Tag ein Sonn- oder Feiertag ist.**
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwei Monaten ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das der Genehmigung des Clubausschusses bedarf; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dieses Ergebnisprotokoll ist als separates Dokument spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden. Die Versendung kann zusammen mit anderen Informationunterlagen für die Mitglieder erfolgen.

§ 17 Der Clubausschuss

- (1) Der Clubausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er soll Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand sein. Er hat die an ihn herangetragenen und die aus seiner Mitte hervorgegangenen Wünsche und Anregungen dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und sie diesem gegenüber zu vertreten, sofern sie den Belangen des Vereins dienlich sind.
- (2) Ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung besteht nicht. Will der Vorstand jedoch von einem Beschluss des Clubausschusses abweichen, soll er – soweit möglich – zuvor seine Auffassung gegenüber dem Clubausschuss begründen.
- (3) Der Clubausschuss besteht aus
 1. 16 von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern,
 2. den Ehrenmitgliedern,
 3. den Vorstandsmitgliedern, die aus der Mitte der Mitgliedschaft gewählt wurden (§ 20 Abs. 2),
 4. dem Geschäftsführer, falls ein solcher für den Club bestellt wurde.

Keine Stimmberechtigung haben die Ehrenmitglieder sowie der Geschäftsführer. In Angelegenheiten nach § 11 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs.2 Nr. 3 Satz 4, nach § 22 Abs.3 und 4, der Festlegung der Hallengebühren und Nutzungsentgelte nach § 11 Abs. 1 Satz 3 sowie Fragen der Geschäftsordnung des Vorstands gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 können Anträge des Vorstandes mit einer Stimmenzahl von 7 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern abgelehnt werden.

- (4) Die ordentlichen Clubausschussmitglieder werden für vier Verwaltungsjahre gewählt.
- (5) Stehen mehrere Mitglieder für eine Wahl durch den Clubausschuss bereit, so ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, mindestens jedoch 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Clubausschusses. Wird die Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Scheidet ein gewähltes Clubausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle das von der zuletzt durchgeführten Mitgliederversammlung gewählte Mitglied, das nach den gemäß § 16 Absatz 7 gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Für eine weitere Ergänzung gilt diese Regelung entsprechend.

Hat die Mitgliederversammlung keine weiteren Personen gewählt, kann der Clubausschuss eine Zuwahl aus der Mitte der Mitgliedschaft mit einer Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vornehmen.

- (7) Alle zwei Jahre scheiden von den gewählten Clubausschussmitgliedern diejenigen aus, die vier Verwaltungsjahre im Amt waren; bei den aufgrund einer Ergänzung in den Clubausschuss gekommenen Mitgliedern findet eine Anrechnung der Amtsperiode des ausgeschiedenen Clubausschussmitglieds statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die satzungsgemäß ausscheidenden Clubausschussmitglieder sind in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu geben. Gleichzeitig ist mitzuteilen, wie viele Clubausschussmitglieder für vier Verwaltungsjahre neu zu wählen sind.

§ 18 Verfahren im Clubausschuss

- (1) Der Clubausschuss wählt jeweils für zwei Verwaltungsjahre aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Der Clubausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal zusammen.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Clubausschuss zu den Sitzungen durch schriftliche Einladung (auch E-Mail ist zulässig) an alle Clubausschussmitglieder unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in Ausnahmefällen mindestens drei Tage. Dabei ist der Zeitpunkt der Absendung maßgeblich. Der Vorsitzende des Clubausschusses muss den Clubausschuss einberufen, wenn der Präsident oder sechs Clubausschussmitglieder dies schriftlich bei ihm beantragen.
- (3) Unmittelbar nach Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl der Clubausschussmitglieder zu erfolgen hatte, tritt der Clubausschuss ohne gesonderte Einberufung zur Wahl des Vorsitzenden des Clubausschusses und des Stellvertreters sowie zur Wahl der Mitglieder des Vorstands zusammen. Dem gewählten Präsidenten steht ein erstes Vorschlagsrecht für die personelle Zusammensetzung des Vorstands zu.

- (4) Der Clubausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorsitzende des Clubausschusses ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (6) Der Vorsitzende des Clubausschusses hat sich über die Durchführung der Beschlüsse des Clubausschusses zu informieren und darüber zu berichten.
- (7) Der Clubausschuss beschließt eine Rahmengeschäftsordnung, die für alle Ausschüsse und Kommissionen Anwendung findet, soweit die Satzung keine Regelung enthält. Ihre Änderung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Clubausschusses.

§ 19 Rechte des Clubausschusses

- (1) Der Clubausschuss beschließt den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr nach Vorlage des Haushaltvoranschlages durch den Vorstand. Der Haushalt enthält eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, bzw. Erträge und Aufwendungen, einschließlich der Aufnahme und Tilgung von Krediten und sonstigen Verbindlichkeiten. Eine Saldierung ist dabei zu vermeiden. Die Haushaltpositionen sind nach Verantwortungsbereichen innerhalb des Vorstandes zu gliedern; eine Trennung nach steuerlichen Gesichtspunkten ist nicht erforderlich.
- (2) Der Clubausschuss ist vom Vorstand in den Sitzungen über den Haushaltsvollzug zu informieren. Bei wesentlichen Abweichungen vom Haushalt beschließt der Clubausschuss über einen vom Vorstand vorzulegenden Nachtragshaushalt. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem Clubausschuss vom Vorstand eine Gegenüberstellung von Haushalt und Haushaltsvollzug mit Erläuterungen für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) Der Clubausschuss sowie jedes seiner Mitglieder hat das Recht, von dem Vorstand in den Clubausschusssitzungen oder schriftlich Auskunft über einzelne Angelegenheiten zu verlangen.
- (4) Der Clubausschuss kann Ausschüsse bestellen oder Einzelpersonen beauftragen.
- (5) Der Vorsitzende des Clubausschusses ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Clubausschusssitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 20 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5, höchstens jedoch 6 Mitgliedern. Zu besetzen sind folgende Ämter:
 - Präsident
 - Vorstandsmitglied für Finanzen
 - Vorstandsmitglied für Sport und Jugendsport
 - Vorstandsmitglied für Verwaltung und Mitgliederbetreuung
 - Vorstandsmitglied für Gebäude und Clubanlagen
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Clubausschuss aus dessen Mitgliedern für zwei Verwaltungsjahre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit

der Neuwahl. Stellt der Clubausschuss fest, daß eine Wahl aus den Mitgliedern des Clubausschusses nicht möglich ist, kann eine Wahl aus der Mitte der Mitgliedschaft erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Clubausschuss eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Clubausschusses bedarf. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Clubausschusses.
- (4) Der Verein wird durch den Präsidenten in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 Abs. 2 BGB gesetzlich vertreten.

§ 21 Rechte des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen oder eines seiner Mitglieder zum Geschäftsführer ernennen.
- (2) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben oder für besondere Zwecke für das laufende Verwaltungsjahr Kommissionen bestellen oder Einzelpersonen beauftragen.
- (3) Der Präsident ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzuzuziehen oder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen, in die sie nicht gewählt sind, beratend teilzunehmen.

§ 22 Pflichten des Vorstands

- (1) Der Präsident gibt dem Clubausschuss auf der ersten Sitzung des Clubausschusses, die auf die Mitgliederversammlung folgt, einen Überblick über die im laufenden Geschäftsjahr beabsichtigten sportlichen, gesellschaftlichen und sonstigen Maßnahmen.
- (2)
 1. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Clubausschusses von allen wichtigen Entscheidungen umgehend zu informieren.
 2. Der Vorstand hat zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dieser die Gegenüberstellung von Haushalt und Haushaltvollzug für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Jahresabschluss in den Geschäftsräumen des Vereins auszulegen. Darüber hinaus hat er den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr auszulegen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.
 3. Auf Verlangen hat der Vorstand dem Clubausschuss über die Geschäfte des Vereins Auskunft zu erteilen. Der Vorstand hat dem Clubausschuss bis jeweils zum 15. Dezember einen schriftlichen, mit Erläuterungen versehenen Haushaltsvoranschlag für das ab 1. Oktober laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Haushaltsvoranschlag ist der von dem Finanzausschuss nach § 24 der Satzung zu erstellende Bericht beizufügen. Der Haushalt wird mit Beschluss des Clubausschusses verbindlich festgestellt.
 4. Im Übrigen hat der Vorstand den Haushaltvollzug zu überwachen (Controlling). Er hat den Clubausschuss kontinuierlich in den Clubausschusssitzungen über den

Haushaltsvollzug zu informieren und bei wesentlichen Abweichungen vom Haushalt einen Vorschlag zum Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen. Zusätzliche Einnahmen kann der Vorstand im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung für die Zwecke und Ziele des Clubs verwenden. Er hat die Verpflichtung, den Clubausschuss von wesentlichen Änderungen zu unterrichten.

- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Clubausschusses
1. zum Erwerb oder zur Belastung von Grundstücken,
 2. **zur Aufnahme oder Verlängerung von Krediten (mit Ausnahme der Inanspruchnahme von Lieferantenkrediten), die nicht bereits im beschlossenen Haushalt für das betreffende Geschäftsjahr festgelegt sind,**
 3. zu Maßnahmen, deren Durchführung eine Überschreitung von wenigstens 3 vom Hundert des finanziellen Haushalts-Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr oder wesentliche Änderungen der sportlichen oder gesellschaftlichen Struktur des Vereins mit sich bringen kann. Sofern es sich hierbei um finanzielle Belange handelt, ist vom Vorstand auch der Finanzausschuss unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Veräußerungen oder Belastungen von dem Verein gehörenden Grundstücken bedürfen darüber hinaus der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

b) Ausschüsse und Kommissionen

§ 23 Allgemeines

Die Ausschüsse werden vom Clubausschuss eingesetzt. Ihre Mitglieder sollen vornehmlich aus den Mitgliedern des Clubausschusses gewählt werden. Die jeweiligen Vorsitzenden sollen dem Clubausschuss angehören.

§ 24 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand und den Clubausschuss in finanziellen Fragen zu beraten. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist kraft Amtes Mitglied des Finanzausschusses, während die übrigen Mitglieder nach der ordentlichen Mitgliederversammlung mit anschließender Wahl des Vorstandes vom Clubausschuss für zwei Verwaltungsjahre gewählt werden. Der Finanzausschuss wählt einen Vorsitzenden. Der Finanzausschuss hat in einem schriftlichen Bericht zu dem Haushaltsvoranschlag des Vorstandes zeitnah Stellung zu nehmen. Der Bericht ist den Mitgliedern des Clubausschusses zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Finanzausschuss kontinuierlich mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen den Haushaltsvollzug zu prüfen und den Clubausschuss darüber zu informieren.

§ 25 Sportausschuss

Seine Aufgabe besteht neben der Unterstützung des Vorstandsmitglieds für Sport und Jugendsport vornehmlich in der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die den allgemeinen Sportbetrieb (Mannschaftsspiele, interne Wettkämpfe, Sportreisen usw.) betreffen. Er besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Das Vorstandsmitglied für Sport und Jugendsport ist kraft Amtes Mitglied des Sportausschusses. Die übrigen Mitglieder werden nach der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Clubausschusswahl vom Clubausschuss für zwei Jahre gewählt.

§ 26 Sonstige Ausschüsse

Es können sonstige Ausschüsse gebildet werden. Über die Art und Mitgliederzahl entscheidet der Clubausschuss.

Alle Ausschüsse können durch eigene Beschlussfassung geeignet erscheinende Mitglieder oder andere Personen kooptieren; diese haben kein Stimmrecht.

§ 27 Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Buchhaltung des Clubs sowie die Kassenführung auf die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden. Unstimmigkeiten müssen dem Clubvorstand von den Kassenprüfern unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des vorstehenden Satzungswortlauts, die die geänderten und ergänzten Satzungsbestimmungen gemäß Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung vom 15.02.2019 berücksichtigt und ansonsten die übrigen unveränderten Satzungsbestimmungen der vorstehenden Vereinssatzung mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten Satzungswortlaut übereinstimmen, wird hiermit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB versichert.

.....
 Werner Ellerkmann
 Präsident

.....
 Stefan Klingsöhr
 Vorstandsmitglied

Berlin, den